

Allgemeine Geschäftsbestimmungen für Mietwagen der Schachengarage AG

1. Berechtigung zum Gebrauch des Mietfahrzeuges

Zum Gebrauch des Mietfahrzeuges sind nur Personen berechtigt, die volljährig sind sowie einen gültigen Führerschein besitzen. Der gemietete Wagen darf nur vom Mieter gefahren werden oder einer im Mietvertrag unter " Fahrer" eingetragenen Person. Die Benutzung des Mietfahrzeuges ist ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters insbesondere in folgenden Fällen verboten:

- Entgeltliche Personenfahrten, Autorennen und Wettfahrten jeder Art.
- Stossen und Nachziehen von Fahrzeugen und Gegenständen jeder Art.
- Verwendung des Mietfahrzeuges von Personen, die unter Alkoholeinfluss, Drogen oder Rauschgift und / oder Betäubungsmitteln stehen.
- Gebrauch in nicht betriebssicheren Zustand oder Überladen
- Für Lernfahrten

Für Schäden jeder Art, die sich aus der Missachtung dieser Bestimmung ergeben, lehnt der Vermieter jede Haftung ab und macht den Mieter oder Fahrer für daraus entstehende Schäden haftbar.

2. Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter das Fahrzeug zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit und am festgelegten Ort zurückzugeben.

3. Abrechnung

Die Kosten für die Fahrzeugmiete werden im Vertrag festgelegt. Dazu zählen Mietdauer, Versicherung und Treibstoff. Der Mietwagen wird vom Vermieter vollgetankt übergeben.

Vom Mieter verursachte, verheimlichte Schäden, können dem Mieter auch 48 Stunden nach Fahrzeugrückgabe angelastet werden.

4. Fahrzeug und Unterhalt

Der Vermieter stellt das Mietfahrzeug in einen technisch einwandfreien Zustand mit einer gültigen Autobahnvignette für Schweizer Autobahnen zu Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich den gemieteten Wagen sorgfältig zu fahren, zu pflegen und selbst auf das gute Funktionieren des Fahrzeuges zu achten.

5. Versicherung , Haftung

Das Mietfahrzeug ist durch den Vermieter Vollkasko versichert. Allerdings nur für Schäden am Mietfahrzeug. Der Mieter muss durch eine Haftpflicht mit unbeschränkter Deckung gegen Drittschadenrisiken versichert sein. Für Diebstahl, Feuer-, Glas- und Elementarschäden am Mietfahrzeug haftet der Mieter nicht, sofern er keine Schuld am Schadenereignis trifft.

Der Mieter haftet voll umfänglich für Beschädigungen an Nutzfahrzeugen infolge Anwendung abseits der Strasse oder Nichtbeachtens der Mindesthöhe und Breite, beim Durchfahren unter Brücken, Überführungen, Tunnels, Leitungen, Einfahrten usw.

Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder Schäden der persönlichen Gegenstände, Wertsachen des Mieters oder seiner Fahrgäste.

6. Unfall

Bei Unfällen mit dem Mietfahrzeug und /oder mit Drittpersonen ist sofort die Polizei an den Unfallort zu rufen und den Vermieter zu benachrichtigen. Das Schadenprotokoll, welches sich bei den Fahrzeugpapieren befindet ist vollständig auszufüllen. Mündliche oder schriftliche Schuldanerkennungen sind nicht zulässig.

7. Verkehrsverletzung

Für die Folgen von Verkehrsverletzungen wie Bussen für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Missachtung von Vorschriften, Überschreiten von Parkzeiten, haftet der Mieter/ Fahrer einzig und allein.

8. Reinigung

Der Vermieter übergibt das Mietfahrzeug gereinigt und sauber an den Mieter. Die Endreinigung übernimmt ebenfalls der Vermieter. Bei übermässiger Verschmutzung (Erbrechen, Urin, Alkohol) kann der Vermieter den Mieter die Reinigung mit einer Gebühr von 100.- CHF in Rechnung stellen.

